

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Landesregierung**

#### **Thüringer Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und zur Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Thüringer Anerkennungsgesetz - ThürAnerkG -)**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Den in Thüringen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund, welche außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz Berufsqualifikationen erworben haben, gelingt es nur zum Teil, einen entsprechend ihrer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation adäquaten Arbeitsplatz zu finden, da bislang ein rechtlicher Anspruch auf Bewertung von im außereuropäischen Ausland erworbenen Berufsqualifikationen fehlte.

Der sich zunehmend abzeichnende demografische Wandel und steigende Bedarf an Fachkräften macht es notwendig, das vorhandene Potenzial an gut ausgebildeten Fachkräften bestmöglich zu nutzen.

##### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird in Bezug auf eine Vielzahl von nach Landesrecht geregelten Berufen ein Anspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit von im außereuropäischen Ausland erworbenen Qualifikationen begründet und dadurch der Weg zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Abschlüssen erleichtert. Das Gesetz orientiert sich an dem zum 1. April 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) des Bundes, das für eine Vielzahl von im außereuropäischen Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, die auf bundesrechtlich geregelte Berufe hinführen, einen Verfahrensanspruch auf Prüfung der Gleichwertigkeit mit deutschen Referenzqualifikationen geschaffen hat. Das Gesetz ergänzt die Regelungen des Bundesgesetzes im Hinblick auf die Berufe, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen. Die Länder haben sich für die Schaffung von einheitlichen und unbürokratischen Regelungen der Anerkennungsverfahren in den Ländern ausgesprochen und eine Arbeitsgruppe eingerichtet, welche ein am Bundesgesetz an-

gelehntes Mustergesetz erarbeitet hat, das Grundlage des vorliegenden Gesetzes ist. Dem entsprechend wird die Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen, die auf in Thüringen landesrechtlich geregelte Berufe hinführen, nach einem weitestgehend einheitlichen Verfahren durchgeführt, um die berufliche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Das Gesetz belastet den Landeshaushalt nicht. Bisher bereits aufgrund von EU-Bestimmungen mögliche Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von in der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen werden nach dem jeweils geltenden Berufsrecht von unterschiedlichen Stellen durchgeführt. Die zuständigen Stellen erheben den Verwaltungsaufwand deckende Gebühren und Auslagen.

Dem Land entstehen auch für die Verfahren zur Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem vorliegenden Gesetz keine Kosten, weil für die öffentlichen Leistungen im Rahmen des Gesetzes Verwaltungskosten nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips erhoben werden.

Infolge der mit dem vorliegenden Gesetz ausgeweiteten Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit kann für die Landesverwaltung möglicherweise ein Mehraufwand entstehen, welcher aufgrund der erforderlichen bestmöglichen Nutzung der Qualifikationen gut ausgebildeter Fachkräfte unabdingbar ist. Ein Anstieg an Auskunftsersuchen zu den Verfahren für die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anzahl der möglicherweise gestellten Anträge kann derzeit nicht verlässlich quantifiziert werden. Erste Erfahrungen aus dem Vollzug des am 1. April 2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zeigen, dass ein leichter Anstieg an Auskunftsersuchen zu verzeichnen ist, die Zahl der gestellten Anträge eher gering ausfällt und mit dem bereits vorhandenen Personal bewältigt werden kann. Bei einem signifikanten Anstieg des Antragsvolumens muss eine Verständigung über eine Personalverstärkung im Landesverwaltungsamt erfolgen. Mögliche Mehrkosten werden durch die Einnahmen aus Verwaltungsgebühren ausgeglichen.

Durch die jährliche Auskunft im Rahmen der Landesstatistik entsteht für die Landesverwaltung eine Informationspflicht, mit der ein geringer Mehraufwand einhergeht, der durch die vorhandenen Personalkapazitäten abgedeckt werden kann.

Der Vollzug des Gesetzes erfolgt bezüglich der Mittel- und Stellenausstattung haushaltsneutral.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.